

**Bundesministerium für Gesundheit**

Radetzkystraße 2  
1031 Wien

Via E-Mail  
[IIA3@bmg.gv.at](mailto:IIA3@bmg.gv.at)

Wien, am 24. Juni 2013

**Entwurf eines Bundesgesetzes, über die Führung der Bezeichnung "Psychologin" oder "Psychologe" und über die Ausübung der Gesundheitspsychologie und der Klinischen Psychologie (Psychologengesetz 2013);**

**Begutachtungsverfahren**

GZ: BMG-93400/0038-II/A/3/2013

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren!

Der Österreichische Gesundheits- und Krankenpflegeverband (ÖGKV) nimmt Bezug auf den am 27. Mai 2013 dem Allgemeinen Begutachtungsverfahren zugeleiteten Ministerialentwurf eines Bundesgesetzes, über die Führung der Bezeichnung "Psychologin" oder "Psychologe" und über die Ausübung der Gesundheitspsychologie und der Klinischen Psychologie (Psychologengesetz 2013).

**1.** Der Österreichische Gesundheits- und Krankenpflegeverband (in der Folge auch *ÖGKV*) als der größte unabhängige nationale Berufsverband für alle in der Gesundheits- und Krankenpflege tätigen Personen in Österreich begrüßt ganz allgemein die durch den nunmehr vorliegenden Ministerialentwurf vorgesehenen Zielsetzungen, wie insbesondere

- Anpassungen an die neue Studienarchitektur der Bachelor- und Masterstudien auf Grund des Bologna-Prozesses hinsichtlich des Bezeichnungsrechts für Absolventinnen (Absolventen) des Studiums der Psychologie und der Zugangsvoraussetzung für die postgraduelle Ausbildung im Gesundheitswesen,
- Klare Differenzierung der Berufsbilder für Gesundheitspsychologie oder Klinische Psychologie und Spezifizierung der Ausbildung,
- Erweiterung der Sanktionsmöglichkeiten für Berufspflichtverletzungen von Berufsangehörigen, um eine dem Fehlverhalten entsprechende Vorgangsweise wählen zu können,

- Weiterentwicklung im Hinblick auf verstärkte Berücksichtigung von Patientenrechten,
- Änderung der Struktur und Aufgaben des Psychologenbeirats,
- Konkretisierung der Berufspflichten (Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht, Auskunftspflichten gegenüber den Patientinnen und Patienten, Einführung einer verpflichtenden Berufshaftpflichtversicherung),
- Anpassung an Unionsrecht.

2. Aus Sicht des *ÖGKV* beinhaltet der vorliegende Gesetzentwurf (in der Folge auch "*MEntw-Psychologengesetz 2013*" genannt) einen wesentlichen Aspekt, den es hervorzuheben gilt, und der als Vorbild für ein aktuell bereits in parlamentarischer Behandlung stehendes Gesetzgebungsprojekt, nämlich die Schaffung eines Gesundheitsberuferegister-Gesetzes, dienen soll:

a. Gemäß § 17 Abs. 1 *MEntw-Psychologengesetz 2013* hat **der Bundesminister (Die Bundesministerin) für Gesundheit** zur Wahrung des öffentlichen Interesses an einer geordneten Erfassung eine elektronische Liste der zur selbständigen Berufsausübung der Gesundheitspsychologie berechtigten Personen (**Liste der Gesundheitspsychologinnen und Gesundheitspsychologen**) zu führen; **zur Unterstützung** im Zusammenhang mit der Berufslistenführung kann sich der Bundesminister (die Bundesministerin) für Gesundheit der **Gesundheit Österreich GmbH** bedienen.

Gemäß § 26 Abs. 1 *MEntw-Psychologengesetz 2013* hat **der Bundesminister (Die Bundesministerin) für Gesundheit** zur Wahrung des öffentlichen Interesses an einer geordneten Erfassung eine elektronische Liste der zur selbständigen Berufsausübung der Klinischen Psychologie berechtigten Personen (**Liste der Klinischen Psychologinnen und Klinischen Psychologinnen**) zu führen; **zur Unterstützung** im Zusammenhang mit der Berufslistenführung kann sich der Bundesminister (die Bundesministerin) für Gesundheit der **Gesundheit Österreich GmbH** bedienen.

Der *ÖGKV* spricht sich - wie auch schon in der Vergangenheit - grundsätzlich und vollinhaltlich für die Idee der Schaffung von gesetzlichen Grundlagen zur Errichtung eines Berufsregisters auch für alle nichtärztlichen Gesundheitsberufe aus. Ein solches Berufsregister ermöglicht nicht nur Transparenz betreffend die zur Ausübung der vielfältigen Gesundheitsberufe berechtigten Personen, sondern könnte auch Rahmenbedingungen schaffen zur laufenden Qualitätskontrolle in der Berufsausübung wie auch hinsichtlich der Berufsausübungsvoraussetzungen ganz allgemein. Die Einrichtung eines Gesundheitsberuferegisters dient letztlich auch der Information von Patienten, Klienten und pflegebedürftigen Menschen, aber auch sämtlichen Institutionen im Gesundheitswesen.

b. Der *ÖGKV* begrüßt ausdrücklich dieses im nunmehr vorliegenden *MEntw-Psychologengesetz 2013* verankerte **System einer Listenführung und damit verbundenen Registrierung von nicht ärztlichen Gesundheitsberufen durch den/die fachlich zuständige/n Bundesminister (Bundesministerin)**

**für Gesundheit, weil nur durch eine staatliche, unabhängige, weil der Objektivität verpflichtete Institution eine zentrale und öffentlichkeitswirksame Information über die zur Berufsausübung von nichtärztlichen Gesundheitsberufen berechtigten Personen Österreich gewährleistet werden kann.**

In diesem Sinne musste der ÖGKV mit größter Verwunderung zur Kenntnis nehmen, dass im vorliegenden *MEntw-Psychologengesetz 2013* die etablierte, unabhängige Listen beim (bei der) Bundesminister (Bundesministerin) für Gesundheit aufrecht erhalten wird, demgegenüber praktisch zeitgleich durch einen ebenfalls vom Bundesminister für Gesundheit erstellten **Entwurf eines Gesundheitsberuferegister-Gesetzes (2445 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXIV. GP)** in völlig unsachlicher, die Berufsgruppe der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe einseitig diskriminierender Art und Weise die gesetzliche Registrierung von Angehörigen der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe an die Bundesarbeitskammer delegiert werden soll.

- c. Nach Auffassung des ÖGKV muss – sofern eine Listenführung nicht direkt durch den jeweils zuständigen Berufsverband erfolgt – jedenfalls eine **Institution mit der Führung eines Berufsregisters für sämtliche nichtärztliche Gesundheitsberufe betraut werden, die überparteilich Interessen aller - sowohl unselbstständig wie auch selbständig erwerbstätigen - Angehörigen von Gesundheitsberufen vertritt.**

Eine **derartige Stelle** kann nach Überzeugung des ÖGKV nur der Bundesminister (die Bundesministerin) für Gesundheit sein, wobei dieser/diese die **Gesundheit Österreich GmbH (GÖG) als das nationale Forschungs- und Planungsinstitut im Gesundheitswesen** sowie Kompetenzstelle für Gesundheitsförderung zur Führung des Gesundheitsberuferegisters beauftragen könnte.

Die Gesundheit Österreich GmbH wurde bekanntlich am 1. August 2006 per Bundesgesetz errichtet und umfasst die drei Geschäftsbereiche Österreichische Bundesinstitut für Gesundheitswesen (ÖBIG), Bundesinstitut für Qualität im Gesundheitswesen (BIQG) und Fonds Gesundes Österreich (FGÖ). Die GÖG ist als **Kompetenzzentrum** und Drehscheibe im österreichischen Gesundheitswesen anzusehen. Sie arbeitet **äquidistant**, ist vernetzend und koordinierend tätig und in wesentliche Entscheidungsprozesse eingebunden. Integrative, sektoren- und berufsgruppenübergreifende Herangehens- und Sichtweisen zeichnen ihre Projekte, Planungen und Arbeitsschwerpunkte aus.

Der ÖGKV weist einmal mehr darauf hin, dass nach Überzeugung des ÖGKV die mit der Führung des Gesundheitsberuferegisters gesetzlich betraute Institution - im Sinne der Angehörigen der Gesundheitsberufe wie auch der Patienten und Klienten sowie der Gesundheitseinrichtungen - eine Serviceeinrichtung für alle Angehörige von Gesundheitsberufen sein muss, unabhängig davon, ob diese als Dienstnehmer oder als freiberuflich tätige Gesundheitsunternehmer agieren.

Eine derartige **Unabhängigkeit gegenüber allen Angehörigen von Gesundheitsberufen** (Dienstnehmer oder freiberuflich tätige Gesundheitsunternehmer [zum Beispiel diplomierte Gesundheits- und

Krankenpflegepersonen, die freiberuflich tätig sind]) ist nach Überzeugung des **ÖGKV bei gesetzlicher Beauftragung der Bundesarbeitskammer nicht gegeben.**

Gemäß § 1 des Bundesgesetzes über die Kammern für Arbeiter und Angestellte und die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte (Arbeiterkammergesetz 1992 - AKG), BGBl. Nr. 626/1991 idgF, sind die Kammern für Arbeiter und Angestellte und die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte berufen, die sozialen, wirtschaftlichen, beruflichen und kulturellen Interessen der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen zu vertreten und zu fördern. Selbst eine Übertragung von staatlichen Aufgaben gemäß § 8 AKG ist vor dem Hintergrund der allgemeinen Zieldefinition des § 1 AKG zu beurteilen. Demgemäß würde die Übertragung der Aufgaben zur Führung eines Gesundheitsberuferegisters, in dem auch mannigfaltige Informationen und Daten über freiberuflich (unternehmerisch selbständige) Angehörige von Gesundheitsberufen erfasst werden, an die Bundesarbeitskammer der gesetzlichen Zielsetzung des AKG erheblich widersprechen und wäre die Schaffung einer derartigen gesetzlichen Grundlage im Rahmen des GBRegG auch aus verfassungsrechtlicher Sicht zu hinterfragen.

Letztlich ist auch eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung von unselbständig und selbständig erwerbstätigen Angehörigen von Gesundheitsberufen bei der Registrierung durch die Bundesarbeitskammer zu befürchten: so teilte die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien in einem von ihr inhaltlich verantworteten Flugblatt im März 2013, somit bereits 3 Monate vor Einbringung der Regierungsvorlage des Gesundheitsberuferegister-Gesetzes (2445 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXIV. GP) Folgendes mit:

*„**Kostenloses Service für Arbeiterkammer-Mitglieder:** In das Register werden neben Daten zur Person und der Art der Berufsausübung auch Ihre Ausbildung und alle absolvierten Fort-, Weiter- und Sonderausbildungen aufgenommen. Die Registrierung ist für alle AK-Mitglieder kostenlos. Lediglich für den beantragten Berufsausweis ist eine Gebühr zu entrichten. Freiberuflich Tätige haben einen Kostenbeitrag zu entrichten.“*

Aus dieser veröffentlichten Meinung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien ist zu befürchten, dass jedenfalls eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung von unselbständig und selbstständige erwerbstätigen Angehörigen von Gesundheitsberufen bei der Gesundheitsberuferegistrierung durch die Bundesarbeitskammer bzw. die Arbeiterkammern nicht auszuschließen ist.

- d. Der **ÖGKV** wiederholt daher nochmals seine Überzeugung, dass eine sachlich gerechtfertigte, die Unterschiede der jeweiligen Gesundheitsberufe berücksichtigende gesetzliche Regelung zur Schaffung eines Gesundheitsberuferegisters unter Einbindung der Fachexpertise der Berufsvertretungen nur durch gesetzliche Ermächtigung an eine Institution erfolgen kann, die überparteilich Interessen aller - sowohl unselbständig wie auch selbständig erwerbstätigen - Angehörigen von Gesundheitsberufen vertritt.

**Diese mit Unabhängigkeit, weitreichender Fachkompetenz und Äquidistanz ausgestattete Institution, welche mit der Führung eines Berufsregisters (auch) für Gesundheits- und Krankenpflegepersonen gesetzlich zu betrauen sein wird, kann** - sofern nicht ein Berufsverband wie

der *ÖGKV* direkt beauftragt würde - **nur der Bundesminister (die Bundesministerin) für Gesundheit sein, der/die dann dazu auch die Gesundheit Österreich GmbH beauftragen könnte.**

Weiters weist der *ÖGKV* darauf hin, dass der **Bundesminister für Gesundheit bereits jetzt gemäß den ihm erteilten gesetzlichen Aufträgen Listen** betreffend

- Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten,
- klinische Psychologinnen und klinischen Psychologen,
- Gesundheitspsychologinnen und Gesundheitspsychologen,
- Kardiotechnikerinnen und Kardiotechniker,
- Musiktherapeutinnen und Musiktherapeuten, sowie
- der zur Ausübung der Trainingstherapie berechtigten Sportwissenschaftler/innen

**zu führen hat.**

Da die gesetzliche Beauftragung der Bundesarbeitskammer bzw. der Arbeiterkammern zur Führung eines Gesundheitsberuferegisters – offenbar überhaupt ausschließlich für Angehörige der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe (!) –

- zu einer unsachlichen Diskriminierung dieser Berufsgruppe führen würde,
- kein einziger sachlicher Rechtfertigungsgrund zu erkennen ist, warum nicht auch Angehörige dieser Berufsgruppe beim Bundesminister für Gesundheit gemäß einem an diesen erteilten gesetzlichen Auftrag durch eine entsprechende Liste registriert werden sollte,

lehnt der *ÖGKV* die Beauftragung der Bundesarbeitskammer bzw. der Arbeiterkammern zur Führung eines Gesundheitsberuferegisters aus genannten sachlichen Gründen dezidiert ab.

**3.** Der Österreichische Gesundheits- und Krankenpflegeverband (*ÖGKV*) bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zum vorliegenden Gesetzesentwurf und steht selbstverständlich für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Unter einem wird eine Gleichschrift dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen



Ursula Frohner

Präsidentin des Österreichischen Gesundheits- und Krankenpflegeverbandes

Cc: Präsidium des Nationalrates ([begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at))